

Teil 4a

des Tarifes für die Beförderung von Personen und Sendungen im Binnenverkehr der EVB

Tarifbestimmungen Moorexpress

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren in den Beförderungsmitteln der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH auf der im Schienenverkehr befahrenen Strecke Stade – Bremen, mit historischen Eisenbahnfahrzeugen – im folgenden Moorexpress genannt.

Diese Tarifbestimmungen gelten auch für Fahrten mit dem Moorexpress wenn die Fahrt ausschließlich auf Strecken eines einzelnen Verkehrsverbundes oder einer Tarifgemeinschaft stattfindet.

Diese Tarifbestimmungen gelten nicht für touristische Sonderfahrten mit Rahmenprogramm.

2. Tarifsystem und Fahrpreise

- 1) Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreistabelle Moorexpress (Anlage1)
- 2) Fahrausweise sowie Ermäßigungen und Freifahrten der DB AG, des VBN und HVV gelten nicht, hierzu zählen auch Niedersachsen- und Schönes-Wochenende-Ticket!
- 3) VBN-Zeitkartenbesitzer erhalten gegen Vorlage ihres gültigen Tickets eine Fahrkarte zum ermäßigten Gruppenfahrpreis.

3. Fahrausweise

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr benötigen keine Fahrkarte.

Die Fahrausweise sind während der Fahrt und bis zum Verlassen des abgegrenzten Bahngebietes aufzubewahren. Die Fahrkarte ist dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auch auszuhändigen.

Die Fahrkarten werden grundsätzlich vom Zugbegleitpersonal entwertet.

Mit dem Erwerb einer Fahrkarte besteht kein Anspruch auf einen Sitzplatz.

3.1. Fahrkarte Erwachsene

3.1.1 Geltungsumfang

Die Fahrkarte für Erwachsene berechtigt zu einer einfachen Fahrt für eine Person auf der gelösten Strecke. Bei Fahrtunterbrechung sind für die einzelnen Teilstrecken die erforderlichen Fahrausweise zu lösen.

3.1.2 Erwerb/Nutzung

Die Fahrkarte ist an allen Vorverkaufsstellen des Moorexpress und beim Zugbegleitpersonal erhältlich.

3.2. Fahrkarte Kinder

3.2.1 Geltungsumfang

Die Fahrkarte für Kinder berechtigt zu einer einfachen Fahrt für ein Kind von 6 bis einschließlich 14 Jahre auf der gelösten Strecke. Bei Fahrtunterbrechung sind für die einzelnen Teilstrecken die erforderlichen Fahrausweise zu lösen.

3.2.2 Erwerb/Nutzung

Die Fahrkarte ist an allen Vorverkaufsstellen des Moorexpress und beim Zugbegleitpersonal erhältlich.

3.3. Fahrkarte Familie

3.3.1 Geltungsumfang

Die Fahrkarte Familie berechtigt zu einer einfachen Fahrt für bis zu zwei Erwachsene und ihre eigenen Kinder oder Enkelkinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Der Familientarif ist nicht anwendbar auf Kinder- und Schülergruppen. Bei Fahrtunterbrechungen sind für die einzelnen Teilstrecken die erforderlichen Fahrausweise zu lösen.

3.3.2 Erwerb/Nutzung

Die Fahrkarte ist an allen Vorverkaufsstellen des Moorexpress und beim Zugbegleitpersonal erhältlich.

3.4. Fahrkarte Gruppe

3.4.1 Geltungsumfang

Die Fahrkarte für eine Gruppe berechtigt zu einer einfachen Fahrt auf der gelösten Strecke. Bei Fahrtunterbrechungen sind für die einzelnen Teilstrecken die erforderlichen Fahrausweise zu lösen.

3.4.2 Erwerb/Nutzung

Personen, die zusammen eine Fahrt mit einem gemeinsamen Reisezweck durchführen, können eine Gruppenfahrkarte zum ermäßigten Gruppentarif erhalten. Die Gruppenermäßigung wird nur gewährt, wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßigen Zügen befördert werden kann.

Die Gruppenfahrkarte ist für mindestens 10 erwachsene Personen zu lösen.

Die Fahrkarte ist an allen Vorverkaufsstellen des Moorexpress und beim Zugbegleitpersonal erhältlich.

4. Beförderung von Schwerbehinderten

Da es sich bei dem Moorexpress um eine touristische Eisenbahn handelt, und der Moorexpress somit keine Ausgleichszahlungen erhält, werden nur schwerbehinderte Menschen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einer gültigen Wertmarke sind, unentgeltlich befördert. Begleitpersonen werden nicht unentgeltlich befördert.

Die Berechtigung ist jeweils auf Verlangen des Fahr- und Aufsichtspersonals vorzuzeigen.

5. Beförderung von Polizeibeamten

Polizeibeamte der Länder und Bundespolizei in Uniform werden im Moorexpress unentgeltlich befördert, wenn Sie Dienstkleidung tragen. Ein Diensthund wird ebenfalls kostenlos befördert.

6. Beförderung von Sachen und Tieren

Es ist § 12 und § 13 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen der EVB zu beachten.

6.1. Fahrräder

In den Zügen des Moorexpress können Fahrräder eingeschränkt in der Anzahl mitgenommen werden. Mofas sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss für jede Fahrt im Besitz einer gültigen Fahrrad-Fahrkarte sein bzw. diese beim Zugbegleitpersonal lösen.

Bei Mitnahme eines Fahrrades mit einem Fahrradanhänger, eines Tandems, eines Liegefahrrads oder eines Fahrrads mit fest verbundenem Sonderaufbau sind zwei Fahrrad-Fahrkarten erforderlich.

Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht nicht. Sind die Stellplätze des Fahrradwagens besetzt oder bereits vorreserviert so müssen weitere Fahrgäste mit Fahrrad zurückbleiben. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gefährdet ist und ist berechtigt, in Ausnahmefällen von den Bestimmungen abzuweichen.

Die Fahrrad-Fahrkarte gestattet die Mitnahme eines Fahrrades zu einer einfachen Fahrt auf der gelösten Strecke.

6.2. Tiere

Hunde, die nicht in Behältern transportiert werden, müssen angeleint mitgenommen werden. Sie werden befördert, wenn nach Ansicht des Fahr- oder Prüfpersonals ausreichend Platz vorhanden ist.

Für die Beförderung von Hunden wird der Fahrpreis einer Fahrkarte Kinder erhoben.

Des Weiteren gelten für die Mitnahme von Tieren die §§ 12 und 13 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen der EVB.

7. Umtausch und Erstattung

7.1. Erstattung

Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.

Wird eine Fahrkarte nur teilweise genutzt, kann diese für die ungenutzte Strecke nur mit einer Bescheinigung des Zugbegleitpersonals erstattet werden. In Zweifelsfällen wird keine Erstattung vorgenommen.

Anträge zur Erstattung von Fahrkarten (mündlich oder schriftlich) sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Tickets bei der ausgebenden Verkaufsstelle einzureichen.

Von dem zu erstattenden Betrag wird je Bearbeitungsfall ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2 Euro pro Ticket und pro Strecke sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich geringerer Höhe angefallen sind. Das Bearbeitungsentgelt sowie die Überweisungsgebühr wird nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen erfolgt, die das Unternehmen zu vertreten hat.

Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes besteht nicht

1. wenn der Fahrgast keinen Sitzplatz findet bzw. ihm keiner zugewiesen werden kann
2. wenn der Fahrgast an einer Bedarfshaltestelle aussteigen wollte, dort aber ausnahmsweise aus betrieblichen Gründen nicht gehalten werden konnte
3. bei Verlust des Tickets
4. bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3 Abs. 1 der Beförderungsbedingungen Teil 1 der EVB

7.2. Umtausch

Ein Umtausch von Fahrkarten vor Fahrtantritt ist jederzeit gebührenfrei möglich.